

Vorab per E-Mail: knill@knill.com

Mr.
Oliver Knill
34 School Street
Arlington MA 02476
U.S.A.

20. Mai 2003

Ravensburger AG ./ Knill + Knill
Unser Zeichen: N-6718

Sehr geehrter Herr Knill,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 12. März 2003, dessen Ausführungen wir unserer Mandantschaft zur Kenntnis gebracht haben.

Vor dem Hintergrund, dass erst kürzlich ein Gericht zum wiederholten Male bestätigt hat, dass die Kennzeichnung Memory® entgegen Ihrer Behauptung gerade kein "generic term" sei und die unautorisierte Verwendung dieser Kennzeichnung in Alleinstellung bzw. mit weiteren nicht kennzeichnungskräftigen Bestandteilen neben Unterlassungs- auch Schadensersatzansprüche nach sich zieht, haben wir unserer Mandantin geraten, die u.a. von Ihnen mit zu verantwortende Kennzeichenrechtsverletzung auf gerichtlichem Wege durchzusetzen. Unsere Mandantschaft geht jedoch davon aus, dass von einem Universitäts-Dozenten zukünftig ihre Rechte anerkannt werden und hat uns deshalb gebeten, von der Einleitung eines Gerichtsverfahrens vorerst Abstand zu nehmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sehen wir deshalb davon ab, auf Ihre wenig sachdienlichen, inhaltslosen und polemischen Ausführungen im Einzelnen zu reagieren, erlauben uns jedoch den Hinweis, dass die vorliegende Entscheidung in keiner Weise als Verzicht auf irgendwelche Rechte zu deuten ist. Für den Fall, dass eine erneute Verwendung der Kennzeichnung Memory® auf der von Ihnen zu verantwortenden und von der Knill + Knill Kommunikationsberatung betriebenen Website erfolgt, wird unsere Mandantschaft unverzüglich ihre Ansprüche mit Hilfe der Gerichte sowohl gegen Sie als auch gegen die Knill + Knill Kommunikationsberatung durchsetzen.

Wir gehen zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass eine derartige Eskalation Ihrerseits nicht gewünscht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kunze
Rechtsanwalt

Dr.-Ing. A. Beyer
Patentanwalt

cc: Knill + Knill Kommunikationsberatung, Telefax: 0041-52 659 1111

5082